

C. R. Cheney, *The Letters of Pope Innocent III*, *Bulletin of the John Rylands Library* 35 (1952/53) 23—43, gibt einen allgemeinen Überblick über die Problemlage. Spezielles Interesse widmet der Vf. der Frage, welchen persönlichen Anteil Innozenz an der Abfassung einzelner Briefe hatte, und hebt einige Topoi und Stileigentümlichkeiten hervor, die die Autorschaft des Papstes nahelegen.
H. F.

Die bisher unter der Bezeichnung *Rouleaux de Cluny* bekannte und für den Prozeß gegen Friedrich II. von Innozenz IV. vorbereitete Aktensammlung, vornehmlich über die Beziehungen zwischen Kirche und Imperium, wird von G. Battelli, *I transunti di Lione del 1245*, *MIÖG.* 62 (1954) 336—364, einer eingehenden Untersuchung und sorgfältigen Beschreibung unterzogen. Von den 1245 hergestellten zwei Serien wurde eine ins päpstliche Archiv übernommen, wo heute von den ursprünglich 17 Originalen noch 7 liegen, die andere in Cluny deponiert, wo sie bis auf ein Original und ein Fragment verloren ging, aber vor der Vernichtung kopiert wurde. Auch die spätm. Kopien sind in der für die Überlieferung der Kaiserurkunden und -briefe wichtigen Zusammenstellung sorgfältig verzeichnet.
W. H.

Geoffrey Barraclough, *The English Royal Chancery and the Papal Chancery in the Reign of Henry III.*, *MIÖG.* 62 (1954) 365—378, untersucht den Einfluß des kurialen Urkunden- und Kanzleiwesens auf das Kanzleiwesen Heinrichs III. v. England. Zunächst war der Einfluß der päpstlichen Urkunde noch spärlich, stieg aber nach 1242, in der Zeit der persönlichen Regierung, stark an, so daß, was der Vf. mit einer Reihe von Beispielen belegt, durchaus von einer starken Abhängigkeit der englischen Kanzlei-Praxis von der päpstlichen gesprochen werden kann.
H. P.

Anneliese Maier, *Alcuni autografi di Sisto IV*, *Riv. di storia della chiesa in Italia* 7 (1953) 411—415. — Spürt den autographen Eintragungen des Francesco della Rovere, des späteren Sixtus IV., in einer Reihe von vatikanischen Hss. nach und druckt drei medizinische Rezepte.
F. W.

H. Schmid, *Die St. Galler Urkundensprache in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts*. Zürich 1953, Juris-Verlag, 185 S. — Die Untersuchung schließt zeitlich an die von B. Boesch über die alemannische Urkundensprache im 13. Jh. an und ist gleich dieser als Beitrag zu deren allgemeiner Kenntnis gedacht. Die umfassende Analyse des Laut- und Formenbestandes der Sprache stützt sich auf das Studium sämtlicher Originalurkunden, soweit sie in der St. Galler Kanzlei entstanden sind; alle in einer fremden Kanzlei geschriebenen Urkunden sind aufgrund paläographischer, stilistischer, orthographischer und anderer Merkmale ausgeschieden. Über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus ist die Arbeit aber auch für andere Wissenschaftszweige von Belang. Für die historische Hilfswissenschaft ist u. a. das Kapitel über die verschiedenen Schreiber von Wert (S. 5—25), und auch für die Kultur- und Sozialgeschichte steckt gerade in diesem Kapitel mancherlei Brauchbares. Hingewiesen sei noch auf die S. 179 ff. gegebene Übersicht über die Schreiber und ihre Urkunden und auf den Versuch einer Ordnung nach Händen. Die auf S. 183 f. gedruckte Urkunde, die den Versuch einer möglichst genauen Umschrift des Originals macht, zeigt eine Möglichkeit für den Druck zukünftiger Urkundenbücher mit deutschsprachigen Urkunden.
I. Schmale-Ott.

E. Wisplinghoff, *Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im 10. Jh.* Mit einem Exkurs über die erzbischöfliche Kanzlei von Trier, *Jb. d. Köln. Gesch.* Ver. 28 (1953) 41—63, behandelt in eingehender Auseinandersetzung mit